



LIESTAL, 30. Oktober 2007

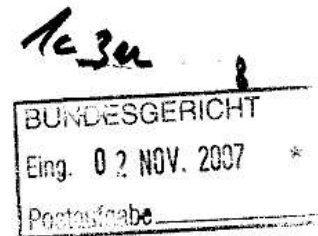
DER REGIERUNGSRAT  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

**Einschreiben**

An das  
Schweizerische Bundesgericht

1000 Lausanne 14

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren



In der Beschwerdesache

1C\_312/2007

**macau**, 4102 Binningen,  
v.d. Advokat Dr. Nicolas Roulet, Rebgasse 1, Postfach 477, 4005 Basel,

gegen

**Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft**, 4410 Liestal,

und

**Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft**, Abteilung Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht, 4410 Liestal,

betreffend

Verordnung vom 19. Dezember 2006 über die Zuständigkeit zum Vollzug der Massnahmen  
gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung  
Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 15. August 2007)

unterbreiten wir Ihnen fristgerecht unsere

### **V e r n e h m l a s s u n g**

mit dem **Antrag**,  
die Beschwerde sei unter o/e-Kostenfolge abzuweisen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Zur Begründung unseres Antrages verweisen wir in erster Linie auf die ausführliche Begründung des angefochtenen Urteils des Kantonsgerichts. Der Beschwerdeführer legt in keiner Art und Weise dar, weshalb die Paragraphen 1 bis 3 sowie 5 bis 7 bundesrechtswidrig seien. Die Aufhebung von § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b der angefochtenen Verordnung durch das Kantonsgericht führt mitnichten dazu, dass die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht angewendet werden könnten. Die Festlegung der Rayons und die Anordnung eines Rayonverbotes stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Anordnung eines Polizeigewahrsams. Deshalb besteht keine Veranlassung, die ganze Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen aufzuheben. Auch § 31 VPO verlangt nicht, dass der ganze Erlass aufgehoben werden muss, wenn nur einzelne Bestimmungen gegen die Verfassung verstossen. So ist es gemäss der Praxis des Kantonsgerichts auch zulässig, im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde lediglich einzelne Bestimmungen eines Erlasses überprüfen zu lassen.

Was die Aufhebung von § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b der angefochtenen Verordnung betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Aufhebung letztlich eine richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams, sollte er denn tatsächlich ausgesprochen werden, nicht verhindert. Gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 15. August 2007 handelt es sich beim Polizeigewahrsam gemäss BWIS um eine verwaltungsrechtliche Massnahme. Verwaltungsrechtliche Massnahmen können gemäss kantonalem Verfahrens- und Verwaltungsprozessrecht zuerst mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat und anschliessend mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde ans Kantonsgericht angefochten werden. Eine richterliche Überprüfung ist somit zumindest in denjenigen Fällen gewährleistet, wo diese Massnahme rechtzeitig angeordnet wird. Wenn das kantonale Recht für die richterliche Überprüfung des verwaltungsrechtlichen Polizeigewahrsams gemäss BWIS noch keine Spezialregelung vorsieht, heisst das noch nicht, dass die ganze kantonale Verordnung über die Zuständigkeit

zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bundesrechtswidrig ist und demzufolge aufgehoben werden muss.

Abschliessend beantragen wir Ihnen noch einmal die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer legt letztlich nicht dar, inwiefern die Bestimmungen, welche vom Kantonsgericht als bundesrechtskonform eingestuft worden sind, dem Bundesrecht widersprechen sollten. Es ist kein Grund für eine vollständige Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ersichtlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin:



der Landschreiber



**Vierfach**

**Kopie an** Justiz-, Polizei- und Militärdirektion